

FDP.Die Liberalen, Postfach 2735, 5001 Aarau

Aarau, 2. November 2016

Departement Volkswirtschaft und Inneres
Abteilung Register und Personenstand
Bahnhofplatz 3c
5001 Aarau

Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG)

Sehr geehrter Herr Bamert-Rizzo, sehr geehrte Damen und Herren

Die FDP.Die Liberalen Aargau unterstützt die Anpassung des Kantons- und Gemeindebürgerrechts gemäss Vorschlag des Regierungsrats in wesentlichen Teilen. Die Totalrevision des Bundesgesetzes über das Schweizer Bürgerrechts (BüG) wurde vom Bundesparlament Mitte 2014 beschlossen, die Inkraftsetzung erfolgt per 1. Januar 2018. Aufgrund des neuen BüG sind Anpassungen im Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) und der dazugehörigen Verordnung (KBüV) notwendig. Der Regierungsrat hatte aufgrund des engen Zeitrahmens die Vernehmlassungsdauer auf zwei Monate verkürzt. Die FDP Aargau akzeptiert diese Verkürzung der Anhörungsperiode im Sinne einer einmaligen Ausnahme und unter Würdigung der professionellen und effizienten Arbeit der Abteilung für Register und Personenstand. Der knappe Zeithorizont war seit längerem bekannt, u.a. wurde auch in der Motion Riner (16.82) im Mai dieses Jahres nochmals darauf hingewiesen. Unter den gegebenen Umständen mit der sehr späten Beschlussfassung durch den Bundesrat wurde seitens Kantonalbehörden das Bestmögliche aus der Situation gemacht.

Zum Entwurf des Regierungsrats vom 31. August 2016 möchten wir die nachfolgenden Bemerkungen anbringen.

§ 4 – Kantonale formelle Voraussetzungen

Die bestehende Regelung mit einem Minimum des Aufenthalts von fünf Jahren (Kanton) bzw. drei Jahren (Gemeinde) ist mindestens in diesem Umfang weiterzuführen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gemeinde eine entscheidende Rolle im Einbürgerungsverfahren zukommt, ist ein dreijähriger Aufenthalt der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers in der besagten Kommune das Minimum.

§ 6 – Sprachliche und staatsbürgerliche Kenntnisse

Der Regierungsrat schlägt vor, dass – analog der BÜV – in deutscher Sprache mündlich das Niveau B1 und schriftlich das Niveau A2 erreicht werden muss. Dies stellt aus Sicht der FDP eine minimale Anforderung dar. Allenfalls wäre eine Anhebung des Referenzniveaus zu prüfen. Mit dem Vorschlag des Verzichts auf einen eigenen kantonalen Sprachtest sind wir einverstanden. Der staatsbürgerliche Test in der bisherigen Form vermag nicht vollumfänglich zu überzeugen. Einerseits sollte eine Ausdehnung des Katalogs von 240 Fragen vorgenommen werden. Andererseits wäre es zu begrüssen, wenn eine Abkehr von einem reinen Multiple-Choice-Test stattfinden würde und zumindest in einigen Fragen das aktive Verständnis der Antragssteller geprüft würde, in dem sie Fragen in eigenen, ausformulierten Sätzen beantworten. Der dadurch entstehende zusätzliche Administrativaufwand (Korrekturen) ist überschaubar

und zu verantworten. In diesem Zusammenhang wäre darauf zu achten, dass mindestens die offen gestellten Fragen keine reinen «Auswendig-Lern-Fragen» sind, sondern ein gewisses zusammenhängendes Verständnis des Gesuchstellers überprüfen. In Fällen von sehr schlechten Testergebnissen ist die Möglichkeit einer Sistierung des Gesuches um beispielsweise ein Jahr zu prüfen. Damit erhielte der staatsbürgerliche Test einen verbindlicheren Charakter, was angesichts des ohnehin betriebenen Verfahrensaufwandes wünschenswert wäre. Die adäquate Prüfung von staatsbürgerlichen Grundkenntnissen scheint im Zusammenhang mit einer möglichen Erteilung des Bürgerrechts angemessen, da das Bürgerrecht das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht mit einschliesst.

§ 8 – Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die vorgeschlagene neue Formulierung von Abs. 3 lit. b soll die Möglichkeit eröffnen, geringfügige Übertretungen und Vergehen angemessen zu berücksichtigen, auch wenn diese nicht im VOSTRA eingetragen sind. Die nicht strikte Abstufung zwischen den einzelnen Kategorien und die Berücksichtigung des Strafmasses soll eine differenzierte Behandlung ermöglichen. Eine umfassendere Betrachtungsweise per se wird von der FDP begrüsst. Jedoch darf diese nicht den Effekt haben, dass eine weniger strikte Orientierung an der juristischen Bewertung einer Verfehlung vermehrt zugunsten des Antragsstellers ausgelegt wird, also eine grössere Nachsicht an den Tag gelegt wird. Die FDP ist der Ansicht, dass Verfehlungen der Kategorie Verbrechen sowie die Verurteilung zu Freiheitsstrafen von über zwei Jahren zwingend mindestens zu einem längerfristigen Ausschluss vom Einbürgerungsverfahren führen müssen.

§ 9 – Erfüllung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen

Die gesuchstellende Person darf gemäss Bundesrecht drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs keine Sozialhilfe bezogen haben. In begründeten Fällen sind unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse auch in Zukunft gewisse Ausnahmen möglich. In der Anhörungsbotschaft werden die Beispiele «Working poor» und alleinerziehende Eltern genannt. Offen bleibt, wie die Ausnahmen konkret geregelt werden. Wir bitten den Regierungsrat, diese Ausnahmefälle zu konkretisieren. Die offenere Formulierung von Abs. 3, die den Einbezug von zusätzlichen Dokumenten wie der Säumigenliste der Krankenkassenprämien ermöglicht, wird von der FDP als sinnvoll erachtet und entsprechend unterstützt, ebenso die Möglichkeit der Berücksichtigung von gelöschten Betreibungen und Verlustscheinen, die älter als fünf Jahre sind. Dabei muss in der Praxis jedoch darauf geachtet werden, dass der Administrativaufwand deswegen nicht unverhältnismässig steigt. Die Analyse von gelöschten Betreibungen soll sich nicht zu einem Standardprozess bei Einbürgerungsverfahren entwickeln. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Betreibungsverfahren verhältnismässig einfach eingeleitet werden und ein Betreibungsregistereintrag ohne eigenes Verschulden zustande kommen kann. Zwingend und absolut ist weiterhin die Regel durchzusetzen, dass der Betreibungsregisterauszug während der letzten fünf Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens keine offenen Verlustscheine aufweisen darf (Abs. 4). Ebenso soll aus Sicht der FDP unbedingt weiterhin gelten, dass die letzten drei Jahre vor Einreichung des Gesuchs und während des Verfahrens der Betreibungsregisterauszug keine Betreibungen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Sozialversicherungen oder Krankenkassen aufweisen darf. Die FDP lehnt die Aufhebung von Abs. 5 ab.

§ 24 (neu) – Abschreibungs- und Nichteintretensentscheide durch den Gemeinderat

Die Übertragung der Zuständigkeit für Abschreibungs- und Nichteintretensentscheide an den Gemeinderat ist zweckmässig und wird begrüsst.

§ 30 – Rechtsschutz

Die FDP spricht sich für eine Beibehaltung der bisherigen Regelung aus, wonach der Regierungsrat Beschwerden gegen letztinstanzliche Beschwerden kommunaler Behörden beurteilt. Die Festlegung des Verwaltungsgerichts als Beschwerdeinstanz bei Einbürgerungsentscheiden der Gemeinde wird folglich abgelehnt. Die FDP erachtet es als nicht zielführend, bei den Einbürgerungen eine Ausnahme vom Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG) zu machen. Die Erstbeurteilung einer Beschwerde auf kantonaler

Ebene ist beim Regierungsrat als politischem Gremium an der richtigen Stelle. Das Verwaltungsgericht soll erst nach einer allfälligen Negativbeurteilung durch Gemeinde, Regierungsrat und/oder Grosse Rat als Beschwerdeinstanz zum Zuge kommen.

§ 31 – Übergangsbestimmung

Die FDP stimmt der Übergangsbestimmung in der vorgeschlagenen Form nicht zu. Der kantonale Sprachtest hat zwingend vor dem Einbürgerungsgespräch zu erfolgen, da er sonst gänzlich wertlos ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung dieser Vorlage.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Aargau



Matthias Samuel Jauslin
Präsident



Herbert H. Scholl
Ressortleiter Volkswirtschaft und Inneres